

Allgemeine Einkaufsbedingungen
zum Erwerb und zur Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen

durch die

Berner & Mattner Systemtechnik GesmbH,
Zieglergasse 3, 1070 Wien

1. Die Rechtsbeziehung aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und der Berner & Mattner Systemtechnik GesmbH nachstehend Berner & Mattner genannt, richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Individualvereinbarungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.
2. Bestellung und Annahme sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluß sind nur wirksam wenn sie von Berner & Mattner schriftlich bestätigt werden. Eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen. Die Frist zur Annahme der Bestellung von Berner & Mattner beträgt zehn Werktage ab Zugang der Bestellung.
3. Lieferungen erfolgen frei Haus, Kosten für Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
4. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.
5. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Berner & Mattner unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, ist Berner & Mattner berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder gar nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Darüber hinaus stehen Berner & Mattner im Falle des Lieferverzuges grundsätzlich die gesetzlichen Ansprüche zu. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist bei Überschreitung des Lieferzeitpunktes eine Mahnung entbehrlich. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann Berner & Mattner nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist verlangen, auch wenn keine Androhung der Ablehnung erfolgte.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Interna, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. In Eigentum oder Rechtsinhaberschaft von Berner & Mattner stehende Gegenstände sowie Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, vertrauliche Angaben und ähnliche Informationen, die dem Auftragnehmer von Berner & Mattner oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von Berner & Mattner. Die vorgenannten Sachen, Informationen und vertraulichen Angaben dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Berner & Mattner für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Verarbeitung oder Umbildung der vorgenannten Sachen und Gegenstände durch den Auftragnehmer werden für Berner & Mattner vorgenommen.

7. Der Auftragnehmer muß für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten.
8. Berner & Mattner ist verpflichtet, die Leistung oder Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist für offene Mängel rechtzeitig erfolgt, wenn sie beim Auftragnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Zugang der Ware beim Auftraggeber eingeht. Für IT-Anlagen und IT-Geräte sowie für Softwareprogramme beträgt diese Frist zwei Wochen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab deren Entdeckung zu rügen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt. Berner & Mattner stehen alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Berner & Mattner ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Mängelbeseitigung, Preisminderung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Stattdessen kann Berner & Mattner auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Ware auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurücksenden. In dringenden Fällen, oder wenn der Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen aus Gewährleistung in Verzug kommt, ist Berner & Mattner berechtigt, Ersatz auf Kosten des Auftragnehmers zu beschaffen oder Reparaturen auf dessen Kosten vorzunehmen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. Mängel der Lieferung berechtigen Berner & Mattner, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Berner & Mattner von allen Produkthaftungsansprüchen freizustellen. Soweit Berner & Mattner den durch einen Produktfehler eingetretenen Schaden mitverursacht hat, besteht dieser Freistellungsanspruch in Höhe des Mitverursachungsbeitrags von Berner & Mattner nicht.
10. Falls nicht anders vereinbart, gehen alle Rechte an den im Rahmen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer oder Mitarbeiter des Auftragnehmers erbrachten Leistungen vollständig auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von innerhalb der Länder der Europäischen Union erteilten oder angemeldeten Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt Berner & Mattner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.
11. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Berner & Mattner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann Berner & Mattner einen Betrag von 5% der Vergütung als Sicherheit für alle vertraglichen Gewährleistungsansprüche einbehalten, soweit diese nicht bereits verjährt sind.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines Auftrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Bedingungen oder des Auftrages im übrigen hiervon nicht berührt.
13. Es gilt das Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist der Sitz von Berner & Mattner. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Gerichtsstand Wien. Berner & Mattner ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.